

## Zehnte formelle Verhandlungsrunde

Die zehnte Runde der Verhandlungen über ein Abkommen gegen Fälschung und Piraterie (ACTA) fand vom 16. bis 20. August 2010 in Washington D.C. (USA) statt ([Tagesordnung](#) (pdf 58 KB) und [Pressemitteilung](#) (pdf 34 KB)).

Die Teilnehmer bekräftigten erneut die Bedeutung von ACTA als Abkommen zur Festlegung eines internationalen Rahmens für die Anstrengungen der beteiligten Regierungen mit dem Ziel einer wirksameren Bekämpfung der zunehmenden Fälschungs- und Piraterieaktivitäten. Diese untergraben den rechtmässigen Handel sowie die nachhaltige Entwicklung der Weltwirtschaft.

ACTA basiert auf dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am Geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) und soll sich auf gross angelegte und gewerblich ausgerichtete Fälschungs- und Piraterieaktivitäten konzentrieren. Die Teilnehmer bestätigten erneut, dass die Grenzbehörden durch ACTA nicht dazu verpflichtet werden, das Gepäck oder die persönlichen elektronischen Geräte der Reisenden auf rechtswidriges Material zu durchsuchen. Ferner wird ACTA auch die Erklärung zum TRIPS-Abkommen und zur öffentlichen Gesundheit vollumfänglich respektieren. Entsprechend wird dadurch der grenzüberschreitende Transit legaler Generika nicht behindert, und die Parteien werden vereinbaren, die Patente nicht ins ACTA-Kapitel über die Zollhilfemassnahmen aufzunehmen.

Fälschung und Piraterie gibt es nicht nur in der physischen Welt, sondern zunehmend auch im digitalen Umfeld, und schafft insbesondere im Internet neue Herausforderungen für die Inhaber von Immaterialgüterrechten, wenn sie bei Verstössen ihre Rechte durchsetzen müssen. Deshalb versuchen die Parteien, in ACTA zusätzlich zur analogen Welt auch der Dimension der digitalen Piraterie Rechnung zu tragen. Gleichzeitig wissen sie aber, dass die Rechte und Anliegen der Internetnutzer angemessen zu berücksichtigen sind. Dazu gehören: Recht auf freie Meinungsäusserung, Informationszugang, Schutz der Privatsphäre und rechtliches Gehör. Die Teilnehmer unterstrichen daher in Washington einmal mehr, es gebe keinerlei Absicht, mit ACTA ein System nach dem Grundsatz "3 strikes and you are out" einzuführen, bei dem die Internetverbindung eines Nutzers gesperrt würde, wenn dieser wiederholt auf urheberrechtswidrige Inhalte auf dem Internet zugreift oder solche herunterlädt. Die Parteien wollen die Internetanbieter mit ACTA auch nicht zur Überwachung des Internetverkehrs verpflichten. Die technologische Entwicklung in der digitalen Welt und insbesondere im Internet schreitet rasch voran. Dementsprechend waren sich die Teilnehmer in Washington einig, dass jede Partei auf innerstaatlicher Ebene über politischen Spielraum und Flexibilität verfügen muss, um in der eigenen Gesetzgebung geeignete Massnahmen umzusetzen. Beim Thema der Haftungsbeschränkung von Internetanbietern verfolgen die Gespräche nun einen Ansatz, der stärker auf den allgemeinen Grundsätzen als auf den Bedingungen aufbaut, unter denen eine solche Haftungsbeschränkung gelten könnte. Bezüglich der Verwaltung digitaler Rechte (Digital Rights Management) diskutierten die Teilnehmer in Washington weiter darüber, inwieweit sich ACTA auf die entsprechenden Bestimmungen des WIPO-Urheberrechtsvertrags und des WIPO-Vertrags über Darbietungen und Tonträger stützen soll.

Zu den Querschnittsthemen, die von den Parteien noch weiter diskutiert werden müssen, gehört der Geltungsbereich von ACTA. Es geht darum, ob das Abkommen bzw. einzelne Kapitel oder Abschnitte generell für alle Immaterialgüterrechte oder nur für einzelne davon wie Marken und Urheberrechte gelten soll. Die Frage nach der Aufnahme von geografischen Angaben und Rechten an Designs ist dementsprechend ebenfalls weiterhin offen.

Die Teilnehmer vereinbarten, dass die nächste Verhandlungsrunde Ende September 2010 in Japan stattfinden soll. Sie verpflichteten sich zur Lösung der verbleibenden materiellen Fragen, um ACTA so bald wie möglich 2010 abzuschliessen. Ferner diskutierten sie über die

Veröffentlichung des ACTA-Entwurfs nach den in Washington erzielten Fortschritten. Die Schweiz setzte sich erneut dafür ein und erinnerte an die Verpflichtung der ACTA-Gruppen, auf die von einigen Kreisen gegenüber ACTA geäußerten Vorbehalte einzugehen. Die Schweiz ist überzeugt, dass mit einer Veröffentlichung die Legitimität der ACTA-Initiative gestärkt, eine glaubwürdigere Diskussion über den Text ermöglicht und Gerüchte sowie Behauptungen in Bezug auf ACTA entkräftet werden könnten. Allerdings konnte in Washington keine Einigung über eine Veröffentlichung erzielt werden.\* Die Parteien vereinbarten, den vollständigen ACTA-Entwurf zu veröffentlichen, bevor die Parteien entscheiden, ob sie das Abkommen unterzeichnen wollen.

\* Am 5. September 2010 sickerte eine nicht offizielle/transkribierte Fassung des ACTA-Entwurfs (Stand nach Verhandlungsrunde 10) durch und wurde auf der Website einer Nichtregierungsorganisation veröffentlicht ([http://keionline.org/sites/default/files/acta\\_aug25\\_dc.pdf](http://keionline.org/sites/default/files/acta_aug25_dc.pdf)).